

ABWASSERREINIGUNGSANLAGE KLOSTERNEUBURG

VORSORGLICHE INFORMATION

über die Gefahren und Auswirkungen von
Störfällen mit einem außenwirksamen
Gefährdungspotential und über die
notwendigen Verhaltensmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen:

Umweltinformationsgesetz (UIG),
BGBl. I Nr.495/1993 i.d.F. BGBl. I Nr.95/2015

Störfallinformationsverordnung (STIV),
BGBl.Nr.391/1994 i.d.F. BGBl.II Nr.191/2016

Stand: März 2017

Korrektur: August 2017

Die Kläranlage der Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG ist gemäß § 2 Zi.6 lit.b StIV wegen der was-serrechtlich bewilligten Anlagengröße von 55.000 EW₆₀ eine informationspflichtige Anlage. Die ggst. Störfallinformation der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit ist in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen zu wiederholen. Die Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit zu erneuern.

1. Anlagenbezeichnung, Standort, Betreiber

Abwasserreinigungsanlage KLOSTERNEUBURG 938 WU
3400 Klosterneuburg, Normannengasse 4-10
KG. KLOSTERNEUBURG, Grundstück Nr.3117/121
Flussgebiet: DONAU
Kläranlagenkennzeichen: ATTP_3-32
Telefon: 02243/444-268
Telefax: 02243/444-347
E-Mail: abwasser@klosterneuburg.at

Betreiber:

Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG
3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1
Telefon: 02243/444
Telefax: 02243/444-296
E-Mail: stadtamt@klosterneuburg.at

2. Auskunftspersonen

Nähere Betriebsinformationen

Referatsleiter Abwasserentsorgung: Ing. Krzysztof PYREK
Tel.: 02243/444-342

Außerbetriebliche Personen

Bürgermeister: Mag. Stefan SCHMUCKENSCHLAGER
Tel.: 02243/444-200

Stadtbaudirektor: Ing. Manfred FITZTHUM
Tel.: 02243/444-250

Parteienverkehr Abwasserentsorgung

MO bis FR 08.00 bis 12.00 Uhr

3. Kurze Anlagenbeschreibung

In der Kläranlage KLOSTERNEUBURG erfolgt eine mechanische und biologische Reinigung der kommunalen Abwässer der Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG. Zudem wird der dabei anfallende Klärschlamm behandelt und ordnungsgemäß durch einen Fremdbetrieb zur Verwertung übernommen.

Das anfallende Faulgas wird in der Kläranlage zur betriebseigenen Stromerzeugung genutzt.

Wichtigste Anlagenteile

- * Mechanische Reinigungsstufe: Zulaufhebwerk, Feinrechen, Sand- und Fettfang, Vorklärbecken
- * Biologische Reinigungsstufe (2-stufig): Zwischenhebwerk, Hochlastbelebungsbecken, Zwischenklärbecken, Denitrifikationsbecken, Schwachlastbelebungsbecken, Nachklärbecken und Ableitung des gereinigten Abwassers in die DONAU
- * Klärschlammbehandlung:
Schlammeindicker für Primärschlamm und Fäkalschlamm, Überschussschlammeindickung und Desintegration, Faultürme bzw. Faulgasgewinnung, Gasspeicher, Schlamm entwässerungsanlage mit Vorlaufbehälter, Zentrifuge und Trübwasserspeicher
- * Kanalräumgutübernahmestation
- * Fäkalschlammübernahmestation (Senkgrubenräumgut)
- * Blockheizkrafttaggregat zur Stromerzeugung (Faulgasmotor und Generator) und Wärmeabgewinnung (Heizung)

4. Angaben über Gefahren (Informationspflicht gem. StIV)

Die wasserrechtlich genehmigte Kläranlage reinigt das aus dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser und leitet es in die DONAU ab. Bei gänzlichem Ausfall der Kläranlage entstünde durch das ungereinigte Abwasser eine erhebliche zusätzliche Belastung der DONAU, da dadurch stark sauerstoffzehrende Substanzen in den Vorfluter gelangen.

Dies könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Wasserqualität der DONAU, im Besonderen im Einleitungsbereich führen, als Folge wäre ein Fischsterben möglich. Das gleiche gilt auch bei Austritt von unbehandeltem Klärschlamm. Ebenso können Störfälle in der Klärgaslinie sowie Brand (Explosionen) indirekt zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Abwasserreinigung führen.

5. Informationen über mögliche Gefahrenquellen und Störfallvoraussetzungen

Bei einer Beschädigung der mechanischen Teile der Wasserlinie ist eine Gefährdung des Vorfluters nicht zwangsweise gegeben.

Eine teilweise oder vollständige Schädigung der biologischen Reinigungsstufe kann jedoch zu einer massiven, länger anhaltenden Belastung der DONAU und damit zu einem Störfall führen. Diese Schädigung der biologischen Stufe kann hervorgerufen werden durch:

- * Einleitung wassergefährdender, feuergefährlicher oder explosiver Stoffe bzw. Gifte in die Kanalisation und damit in der Folge eine Schädigung der Biologie.
- * Ausfall der Sauerstoffversorgung der Biologie durch Brand, Explosion oder längerer Stromausfall und ihre Folgewirkung.

Es muss hier jedoch unbedingt angeführt werden, dass nicht jede Beeinträchtigung der Wasserlinie zu einer Belastung der DONAU führt. Geringfügige Auswirkungen, Arbeitsunfälle und interne Störungen stellen für den Betrieb der Kläranlage und für die Umgebung keine Gefährdung dar. Nur massive Beeinträchtigungen der Wasserlinie der Kläranlage können zu einer Belastung der DONAU und somit zu einem Störfall führen.

Das Kläranlagengelände liegt über dem Niveau des 100-jährlichen Hochwasserabflusses der DONAU und kann daher in diesem Fall nicht überflutet werden.

Für die Ableitung steht ein Hochwasserpumpwerk zur Verfügung.

6. Arten von Störfallgefahren und Auswirkungen

6.1 Giftzufuhr in die Kläranlage

Sollten Giftstoffe in die Kanalisation gelangen, muss grundsätzlich unterschieden werden, in welchem Ausmaß diese für verschiedenste Organismen toxisch sind. Gelangen diese Stoffe in die Kläranlage so ist es möglich, dass diese die biologische Reinigung beeinträchtigen oder durch die biologische Reinigung unberührt bleiben. Sollten sie die biologische Reinigung beeinträchtigen, so ist auch mit einem Ausfall der biologischen Stufe zu rechnen, wodurch nur mechanisch gereinigtes Abwasser über mehrere Tage hinweg abfließen würde. Beeinträchtigen diese Stoffe die biologische Stufe nicht, so kann dieser Stoff erstens auf der Anlage nicht erfasst werden, weiters kann es danach, sollte dieser Stoff auch nicht biologisch abbaubar sein, zur Beeinträchtigung der Makrozoa in der DONAU kommen.

6.2 Einleitung von Fetten, Ölen oder flüssigen Treibstoffen in die Kanalisation

Die Einleitung von diesen Stoffen kann zu verschiedenen Betriebsproblemen auf der Kläranlage und Kanalanlage führen. Beginnend bei den gefährlichsten Stoffen, den Treibstoffen, welche zu Explosionsgefahr, Anlagenschäden (an Beschichtungen usw.) sowie zu Betriebsstörungen in der Schlammstabilisierung und der biologischen Stufe führen können.

Treibstoffe und mineralische Öle führen in der biologischen Stufe vor allem zu einer Blockade des Sauerstofftransportes zu den Bakterien und bleiben von Abbaumechanismen weitestgehend unberührt. Dadurch sind diese Stoffe im Ablauf unverändert vorzufinden, sowie die durch den verschlechterten Sauerstofftransport nicht umgebauten bzw. abgebauten Abwasserinhaltsstoffe. Bei Fetten ist vor allem die Bildung von Schaum im belüfteten Teil der biologischen Stufe als erstes Problem anzuführen. Es kann durch diese Schaumbildung zu einem Überquellen der Becken kommen. Weiters kann es durch den Schaum zu Schlammabtrieben in der Nachklärung kommen. Durch den abtreibenden Schlamm kommt es vor allem zu einer sauerstoffzehrenden Wirkung im Gewässer, sowie zu einer Belastung mit dem im Schlamm gespeicherten Phosphor. Hinsichtlich der Fette wird angemerkt, dass die Kläranlage über einen Fettfang verfügt.

6.3 Ausfall Zulaufhebewerk oder Zwischenhebewerk

Bei Ausfall des Zulaufhebewerkes kommt es zu einem Rückstau im Kanal und zu einer Befüllung des Regenüberlaufbeckens. Ist das Becken voll, erfolgt eine Entlastung von Rohabwasser in die DONAU.

Bei einem Ausfall des Zwischenhebewerkes kann die biologische Reinigungsstufe nicht mehr beschickt werden und es erfolgt ein Notüberlauf von lediglich mechanisch vorgereinigtem Abwasser in die DONAU.

6.4 Brandfall

Im Brandfall in Betriebsgebäuden kann es zum Ausfall oder zur Zerstörung von Leittechnik und Aggregaten kommen, welche für die Abwasserreinigung benötigt werden. Hierdurch kann es dazu kommen, dass nach einem Brandereignis die Abwasserreinigung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann, wodurch es zu einer negativen Beeinflussung der DONAU kommt. Weiters können gelagerte Chemikalien (Salzsäure, Polyelektrolyte) nach einem Brand austreten oder mit dem Löschwasser abgeschwemmt werden und so Boden, Luft und Gewässer verunreinigen.

Bei Bränden entsteht Explosionsgefahr, wenn sich das Brandgeschehen in Richtung des Gasspeichers und der Faulgas-Verwertungsanlage ausbreitet.

Das Leben und die Gesundheit von Personen außerhalb der Kläranlage (Bevölkerung) sind im Brandfall nicht gefährdet.

6.5 Faulgasaustritt

Ein Gasaustritt aus dem Gasspeicher oder der Gasverwertung kann zur Explosionsgefahr auf der Anlage führen, wenn unachtsam vorgegangen wird. Sollte es zu einer Explosion auf der Betriebsanlage kommen, so ist es möglich, dass durch die Zerstörung von Anlagenteilen die Reinigung des Abwassers für einen gewissen Zeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann. Weiters werden die Treibhausgase Kohlendioxid und Methan freigesetzt.

6.6 Stromausfall

Bei einem kürzeren Stromausfall kann mit der Eigenstromerzeugung zumindest die mechanische Reinigungsstufe aufrechterhalten werden.

Bei einem langen Stromausfall wird durch den Ausfall der biologischen Reinigungsstufe nur mehr Primärschlamm aus dem Vorklärbecken für die Faulgasgewinnung zur Verfügung stehen, zudem noch Fäkalschlamm der Senkgrubenräumgutübernahme. Die geringere Faulgasmenge ist durch den Bezug von Erdgas der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu kompensieren (eigener Anschluss für Blockheizkraftwerk vorhanden).

7. Verhaltensmaßnahmen für die betroffene Bevölkerung

Eine direkte Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist bei einem Störfall auf der Kläranlage nicht gegeben.

Bei einem teilweisen oder vollen Ausfall der Abwasserreinigung ist der Vorfluter DONAU und somit die Umwelt betroffen.

Die Bevölkerung ist beim Störfall angehalten, im Einflussbereich der Einleitung in die DONAU kein Wasser aus der DONAU zu entnehmen, dort nicht zu baden und nicht zu fischen.

Bei einem Brand auf dem Kläranlagengelände und bei gleichzeitig bestehender Explosionsgefahr ist die betroffene Bevölkerung durch die Feuerwehr und Exekutive mit entsprechenden Mitteln (z.B. Lautsprecherdurchsage, Rundfunk) zu informieren.

Verhaltensregel im Brandfall:

Fenster und Türen verschlossen halten!

Bei einem Gasaustritt aus dem Gasspeicher (500 M3) tritt im Freien eine Verdünnung unterhalb der Explosionsgrenze ein. Das Faulgas (Methan und Kohlendioxid) entweicht in die Atmosphäre und steigt auf.

Selbstverständlich ist im Brandfall die Bevölkerung angehalten, den Bereich um die Kläranlage zu meiden und kein Schaulustigkeitsverhalten zu zeigen.

8. Maßnahmen des Anlageninhabers im Störfall

Die seitens des Kläranlagenbetreibers zu veranlassenden innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Maßnahmen hängen selbstverständlich von der erfolgten Alarmierung und der Störfallart ab, zumal die Anlage über ein automatisches Alarmierungs- und Informationssystem verfügt. Bei den meisten Betriebsstörungen handelt es sich nicht um außenwirksame Störfälle im Sinne der StIV!

Bei Brand oder Hochwasser (Kläranlagengelände selber liegt über dem 100-jährlichen Donauhochwasserspiegel) sind die Brandalarm- und Hochwasseralarmpläne heranzuziehen.

Aus der Betriebsvorschrift (JUNI 2012, Evaluierung 2017) gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 04.02.2003 sind folgende besonderen Vorkommnisse und Verhaltensmaßnahmen entnommen:

8.1 Zufluss von Öl, Benzin und leichtflüchtigen Stoffen

Bei Zufluss nennenswerter Mengen dieser Stoffe sind sofort der Betriebsleiter und die zuständigen Stellen (z.B. Gemeinde, Polizei, Feuerwehr, Gewässeraufsicht) zu benachrichtigen. Dabei müssen die Alarmpläne beachtet werden.

Explosionsgefährliche Stoffe erfordern besondere Vorsicht; es besteht Gefahr für das Kanalnetz.

Die zufließenden Stoffe sind an geeigneter Stelle vor der biologischen Stufe im Regenüberlaufbecken, im Hebewerk, Sandfang oder Vorklärbecken, zurückzuhalten; sie dürfen nicht in das Belebungsbecken gelangen.

Keinesfalls dürfen die Stoffe unter Umgehung der Kläranlage dem Vorfluter zugeführt werden.

Zur Beweissicherung sind Proben von 2 l zu entnehmen. Durch sofortige Überprüfung des Kanalnetzes ist zu versuchen, den Verursacher zu ermitteln.

Die zurückgehaltenen Stoffe sind mit vorhandenen Einrichtungen bzw. Geräten aufzufangen und abzuschöpfen. Dabei können Bindemittel eingesetzt werden; sie sind deshalb ausreichend vorrätig zu halten. Der Einsatz eines Saugwagens kann zweckmäßig sein.

Es ist unzulässig, die Stoffe in den Becken zu verbrennen; ebenfalls dürfen sie nicht dem Schlamm oder dem Rechengut beigegeben werden.

Die schadlose Beseitigung hat nach den technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes zu erfolgen.

8.2 Zufluss von giftigen und den Abbau hemmenden Stoffen

Bei Zufluss nennenswerter Mengen dieser Stoffe sind sofort der Betriebsleiter und die zuständigen Stellen (z.B. Gemeinde, Polizei, Feuerwehr, Gewässeraufsicht) zu benachrichtigen. Dabei müssen die Alarmpläne beachtet werden.

Als Hinweis für das Vorhandensein dieser Stoffe können folgende Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers bzw. des belebten Schlammes dienen:

- pH-Wert
- Aussehen, Farbe und Geruch
- Sprunghaftes Ansteigen des Sauerstoffgehaltes im Belebungsbecken

Giftige und hemmende Stoffe sind nach Möglichkeit von der biologischen Stufe und der Schlammfäulung fernzuhalten, um Störungen des Klär- und Faulprozesses zu vermeiden. Es sind

Proben zu entnehmen und die weiteren Maßnahmen im Einzelfall mit dem Betriebsleiter abzustimmen (z.B. Auffangen und Ausgleich, Neutralisieren, Fällung). Im Übrigen gilt Pkt. 8.1 sinngemäß.

Keinesfalls dürfen die Stoffe unter Umgehung der Kläranlage dem Vorfluter zugeführt werden.

8.3 Zufluss hochkonzentrierter Abwässer

Jauche, Gülle, Silowässer, Blut, Molke, Brennereschlempe, Geläger, Abwässer mit höheren Faulanteilen, Fäkalschlämme, die nicht über die Fäkalschlammübernahmestation eingebracht werden, und dergleichen dürfen der Kläranlage nicht zugeleitet werden, da diese Stoffe die Reinigungswirkung der hierfür nicht ausgelegten Anlage erheblich beeinträchtigen.

Als Hinweis für das Vorhandensein dieser Stoffe können folgende Veränderungen der Beschaffenheit des Abwassers bzw. des belebten Schlammes dienen:

- pH-Wert
- Aussehen, Farbe und Geruch
- Menge und Beschaffenheit der absetzbaren Stoffe
- Sprunghaftes Abfallen des Sauerstoffgehaltes im Belebungsbecken

Sollten trotzdem derartige Abwässer zufließen, können die Auswirkungen unter anderem durch folgende Maßnahmen gemindert werden:

- Auffangen der Belastungsspitze im Regenüberlaufbecken und dosierte Zugabe zum Kläranlagenzulauf
- Abscheiden des Fettes
- Erhöhen der Sauerstoffzufuhr
- Erhöhen der Rücklaufschlammmenge
- Vermeiden gleichzeitiger anderer Belastungen, z.B. durch Trübwasser und Abwasser aus Speicherbecken

Von den Abwässern sind Proben zu entnehmen und die Einleiter derartiger Abwässer festzustellen; im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter und nach Weisung der zuständigen Behörde ist für Abhilfe zu sorgen.

8.4 Zufluss von betriebsstörenden anorganischen Stoffen

Zuflüsse von betriebsstörenden anorganischen Stoffen z.B. unzulässige Ableitungen aus einem Baustellenbereich (Schlitzwandherstellung), Kies- und Sandwaschanlagen, Lieferbetonwerken, steinverarbeitenden Betrieben, Gießereien, können den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage erheblich stören.

Als Hinweis für das Vorhandensein dieser Stoffe können folgende Veränderungen im Kläranlagenbetrieb dienen:

- stark erhöhter Sandanfall
- außergewöhnlicher Trübung des Abwassers
- deutlicher Anstieg des Glührückstandes des Primär- und Belebtschlammes

Der Betriebsleiter hat über die vorgesetzte Dienststelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für Abhilfe zu sorgen.

8.5 Zufluss von betriebsstörenden Grobstoffen

Unzulässige Ableitungen aus fleischverarbeitenden Betrieben, Krankenanstalten, Brauereien u.a. können im Betrieb zu Schwierigkeiten führen.

Als Hinweis für das Vorhandensein dieser Stoffe können folgende Veränderungen im Kläranlagenbetrieb dienen:

- erhöhter Anfall von Rechengut (z.B. durch Därme, Panseninhalt, Hopfenblätter, Gemüsereste)
- Zopfbildungen bei Absperrorganen
- Verstopfung von Pumpen
- erhöhter Schwimmschlammanfall

Der Betriebsleiter hat über die vorgesetzte Dienststelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für Abhilfe zu sorgen.

8.6 Fischsterben

Bei auftretendem Fischsterben im Vorfluter DONAU im Einflussbereich der Abwassereinleitung in die DONAU sind sofort Wasserproben von je 2 l aus dem geschädigten Bereich sowie oberhalb davon (auch vom Ablauf der Kläranlage) zu entnehmen. Zur Beweissicherung sollten nach Möglichkeit mehrere geschädigte Fische (möglichst lebend) mit den vorgenannten Proben der Untersuchungsanstalt übergeben werden.

Die zuständigen Stellen, der Betriebsleiter, die vorgesetzte Dienststelle, die Polizei und die Gewässeraufsicht sind sofort zu verständigen.

8.7 Hochwasser

Alle für den Hochwasserschutz erforderlichen Einrichtungen sind periodisch zu prüfen und in gutem Zustand zu halten. Der Betriebsleiter ist bei Hochwassergefahr zu verständigen.

Das Hochwasserpumpwerk für den Kläranlagenauflauf und den Regenwasserkanal sowie die Hochwasserpumpen im Regenüberlaufbecken RÜB 1 sind in Betrieb zu nehmen. Die Hochwasserschieber sind rechtzeitig zu schließen.

Becken, die wegen Wartungs- oder Reparaturarbeiten entleert sind, müssen wegen der Auftriebsgefahr rechtzeitig gefüllt werden.

8.8 Stromausfall

Bei Stromausfall ist sofort das Blockheizkraftwerk zur Notstromversorgung in Betrieb zu nehmen – läuft normalerweise selbstständig an – (siehe Anhang 6 der Betriebsvorschrift – „Ablaufbeschreibung Notstrombetrieb der Kläranlage“), das zuständige Elektrizitätswerk zu verständigen und die Dauer des Stromausfalles zu erfragen.

Der Betriebsleiter ist zu unterrichten.

Nach Wiedereinschalten des Stromes sind alle elektrischen Einrichtungen zu überprüfen und zeitabhängige Schaltgeräte neu einzustellen.

8.9 Revisionsbetrieb

Die Kläranlage KLOSTERNEUBURG ist entsprechend dem Stand der Technik weitgehend zweistraßig ausgeführt.

So können Wartungsarbeiten in einem der beiden Vorklär-, Zwischenklär- und Nachklärbecken oder einem der beiden neuen Belebungsbecken 1 und 2 durchgeführt werden, ohne dass dabei die Kläranlage komplett stillgelegt werden muss, oder dass dabei die Reinigungsleistung im Trockenwetterfall wesentlich beeinträchtigt wird.

9. Verständigung bei Störfall

Bei Erkennung eines außenwirksamen Störfalls (Teil- oder Vollaussfall der Abwasserreinigung) mit Umweltauswirkung auf die DONAU sind seitens der Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG zu verständigen:

- Technische Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft TULLN
Tel.: 02272/9025-39288, E-Mail: umwelt.bhtu@noel.gv.at
- Zentrale Gewässeraufsicht des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
Tel.: 02742/9005-14090, E-Mail: post.wa2@noel.gv.at
- Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ. Landesregierung
Tel.: 02742/9005-14040, E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
- Feuerwehr, Notrufnummer: 122

10. Veröffentlichung und Übermittlung der Störfallinformation

Mindestens vier Wochen vor der geplanten Übermittlung der Störfallinformation an die möglicherweise betroffene Öffentlichkeit hat die Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG diese zuerst nachweislich an folgende Behörden zu senden:

- Amt der NÖ. Landesregierung
Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz 1, Haus 8
3109 St. Pölten
E-Mail: post.wa1@noel.gv.at

- Bezirkshauptmannschaft TULLN
Fachgebiet Umweltrecht
Hauptplatz 33
3430 Tulln
E-Mail: umwelt.bhtu@noel.gv.at

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ. Landesregierung hat die Störfallinformation den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen zu übermitteln.

Erst nach Ablauf von vier Wochen nach der Behördenübermittlung erfolgt die Information der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit (betroffene Personen) durch:

- Dauerhafte Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG (www.klosterneuburg.at)

- Hinweis im Amtsblatt der Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG

Zudem ist die Störfallinformation den möglicherweise betroffenen Personen im Referat Abwasserentsorgung der Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG während der Parteienverkehrszeiten ständig zugänglich (Normannengasse 4 - 10, 1. Stock).

Weitere Veröffentlichungsarbeiten wie Postwurfsendungen, Flugblätter, dauerhafter Anschlag am Kläranlagenbetriebstor etc. zur Erreichung möglicherweise betroffener Personen behält sich die Stadtgemeinde KLOSTERNEUBURG vor.

Der Bürgermeister:



Mag. Stefan SCHMUCKENSCHLAGER